

RS Vwgh 1989/3/7 88/11/0115

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 07.03.1989

Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

Norm

ABGB §1162b;

Rechtssatz

Die Kündigungsentschädigung ist ihrem Wesen nach ein Schadenersatz. Sie soll den Arbeitnehmer nicht besser stellen, als wenn das Arbeitsverhältnis noch bis zum Verstreichen der gesetzlichen Kündigungsfrist gedauert hätte. Daraus folgt, dass dem austretenden Arbeitnehmer für innerhalb der Kündigungsfrist liegende Zeiten, hinsichtlich derer er zum Zeitpunkt seines Austrittes einen rechtskräftigen Einberufungsbefehl in Händen hatte, keine Kündigungsentschädigung zusteht.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988110115.X05

Im RIS seit

08.02.2007

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at